

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Holbe (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Finanzielle Aufwendungen des Freistaats im Zuge des Gemeindeneugliederungsgesetzes 2018

Die **Kleine Anfrage 3192** vom 16. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 21. Juni 2016 verabschiedete der Thüringer Landtag das "Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Doppik" (Drucksache 6/5308). Das am 6. Juli 2018 in Kraft getretene Gesetz hat im Wesentlichen 14 freiwillige Gemeindeneugliederungen mit insgesamt 49 beteiligten Gemeinden zum Gegenstand. Gemäß dem am 10. April 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden (Drucksache 6/4811) werden freiwillige Gemeindeneugliederungen finanziell gefördert. Danach haben die betroffenen Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Neugliederungsprämie, eine Strukturbeileithilfe sowie eine Entschuldungshilfe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden, die Bestandteil der zum 6. Juli 2018 in Kraft getretenen Neugliederungsmaßnahmen sind, können in welcher Höhe mit einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen zu gewährenden Neugliederungsprämie rechnen?
2. Welche der in Frage 1 bezeichneten Gemeinden können in welcher exakten Höhe mit einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen zu gewährenden Strukturbeileithilfe rechnen?
3. Welche der in Frage 1 bezeichneten Gemeinden können in welcher exakten Höhe mit einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen zu gewährenden Entschuldungshilfe rechnen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz (ThürGNGFG) vom 10. April 2018 (GVBl. S. 78 ff.), in Kraft getreten am 24. April 2018, regelt in § 1 die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämie).

Nach Aussagen des zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamts erhalten folgende Gemeinden, die im Jahr 2018 neu gegliedert wurden, eine Neugliederungsprämie gemäß § 1 ThürGNGFG:

1. Saalfeld/Saale,
2. Unterwellenborn,
3. Schleusingen,
4. Gerstungen,
5. Bad Salzungen,
6. Leinefelde-Worbis,
7. Schmalkalden,
8. Sömmerda,
9. Nordhausen,
10. Harztor,
11. Ilmenau,
12. Nobitz,
13. Stadtilm,
14. Försttal,
15. Drei Gleichen.

Die Neugliederungsprämie beträgt bei der Bildung einer oder Eingliederung in eine Einheits- oder Landgemeinde 200 Euro pro Einwohner der Gemeinde, die den Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindeneugliederung gestellt hat, maximal zwei Millionen Euro. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich.

Die Gewährung der Neugliederungsprämie wird derzeit vorbereitet. Sie erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung. Eine genaue Aufstellung der jeweiligen Auszahlungsbeträge kann erst nach Bescheiderlass des Thüringer Landesverwaltungsamtes erfolgen.

Zu 2.:

Auch die Gewährung von Strukturbegleithilfen gemäß § 2 ThürGNGFG wird derzeit vorbereitet und erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Eine genaue Aufstellung der jeweiligen Auszahlungsbeträge kann erst nach Bescheiderlass des Thüringer Landesverwaltungsamtes erfolgen.

Zu 3.:

Besondere Entschuldungshilfen nach § 3 ThürGNGFG werden für Neugliederungsmaßnahmen im Rahmen des Gemeindeneugliederungsgesetzes 2018 nach Aussagen des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht ausgezahlt, da keine der neu gegliederten Gemeinden die Gewährungsvoraussetzungen erfüllt.

Maier
Minister